

# RS Vwgh 2008/5/15 2006/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2008

## Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

LPolG Tir 1976 §14 litb;

LPolG Tir 1976 §19 Abs1 idF 2001/110;

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §44a Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/09/0045

## Rechtssatz

Neben der in Bezug auf eine Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle offengebliebenen Frage nach dem Ort der letzten der Schaltung der Internet-Seite vorausgegangenen Tathandlung der Beschwerdeführerin wurden weitere Anbahnungshandlungen gesetzt, die nach dem Akteninhalt aber nicht innerhalb, sondern außerhalb der betreffenden Wohnung gesetzt wurden. Daher wäre die Feststellung wesentlich gewesen, wo genau sich die mündlichen Preisabsprachen betreffend den Tatvorwurf abgespielt haben, und ob diese im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 30. Juni 1981, Zi. 11/2521/80, allgemein die Absicht erkennen ließ, sich gegen Entgelt fremden Personen hinzugeben.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006090044.X02

## Im RIS seit

03.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)